



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/4/0176

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	02.03.2026			

Weiterleitung der Landeszuweisung im Förderjahr 2026 zur Umsetzung des DESK-Verfahrens im Förderzeitraum 2024-2026

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die jährlich dem Landkreis Vorpommern-Rügen zugewiesenen Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung nach § 26 Absatz 5 KiföG M-V werden im Förderjahr 2026 gemäß Anlage an die Träger der Kindertageseinrichtungen zur Durchführung des Dortmunder Entwicklungsscreenings für den Kindergarten (DESK 3-6) weitergeleitet.

Stralsund, 13. Februar 2026

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Seit Januar 2024 läuft die neue Drei-Jahres-Förderperiode für die Einführung bzw. Weiterführung des Verfahrens des Dortmunder Entwicklungsscreenings für den Kindergarten (DESK 3-6). Die Förderperiode endet zum 31.12.2026.

Ergänzend zur alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation des frühkindlichen Entwicklungsprozesses (Portfolioarbeit) kann mit diesem Verfahren der Entwicklungsstand der Kinder hinsichtlich ihrer altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung festgestellt werden.

Zu den Fördervoraussetzungen nach § 5 Beobachtungs- und Dokumentationsverordnung (BeDoVO M-V) gehören:

- der Nachweis eines überdurchschnittlichen Anteils der nach § 29 Absatz 2 KiföG M-V übernommenen Verpflegungskosten,
- das DESK-Verfahren ist mindestens einmal jährlich für alle Kinder jeder Altersgruppe von drei und sechs Jahren in der Kindertageseinrichtung anzuwenden,
- das Verfahren muss verbindlich über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Jahren überprüfbar angewendet werden,
- die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Prozessbegleitung und Evaluation nach § 12 Absatz 2 und § 26 Absatz 8 KiföG M-V.

Die in der Anlage aufgeführten Einrichtungen erfüllen die genannten Voraussetzungen und haben dies rechtsverbindlich erklärt.

Grundlage für die Verteilung der Landesmittel seit dem Jahr 2022 sind die Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 29 Absatz 2 für das vorvergangene Jahr entstanden sind. Basis für das Jahr 2026 ist folglich die Höhe der Verpflegungskosten 2024, die an das Landesamt für Gesundheit und Soziales übermittelt wurde (Stichtag 30.06.2025).

Die Ausreichung der Mittel erfolgt mittels eines Stufenmodells auf Grundlage der gemeldeten Kinderzahlen der 3- bis 6-jährigen Kinder in den jeweiligen Einrichtungen unter Berücksichtigung der Mindest- und Höchstbeträge nach § 5 Absatz 3 und 4 BeDoVO M-V. In Abhängigkeit der Höhe der Landeszuweisungen muss dieses jährlich angepasst werden.

Eine Mitfinanzierung durch den Landkreis V-R ist ausgeschlossen. Die Zuweisungen sind zweckgebunden.

Die rechnerische Zuweisung für das Jahr 2026 ergibt einen Betrag i. H. v. 748.410,45 EUR für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Für das Jahr 2026 wurde ein Bedarf an Mitteln in Höhe von 617.936,44 EUR für die „regulären“ Kitas und ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 175.050,04 EUR für die „Bestands“ Kita beim Land M-V beantragt.

Mit Bescheid vom 08. Januar 2026 werden insgesamt 617.936,44 EUR für die gezielte individuelle Förderung zugewiesen, da die gemeldeten Bedarfe nach § 4 Abs. 1 BeDoVO M-V die Höhe der Mittel nach § 26 Abs. 5 KiföG M-V ausgeschöpft haben.

Eine Verteilung von weiteren Mitteln nach § 4 Abs. 2 BeDoVO M-V an die Bestandskitas nach § 5 Abs. 7 BeDoVO M-V erfolgte daher nicht.

Somit werden nur die „regulären Kitas“ nach § 26 Absatz 5, 5a KiföG M-V i. V. m. BeDoVO M-V 2026 gefördert.

Es entfällt eine Förderung nach § 5 Abs. 7 BeDoVO M-V („Bestandskitas“) 2026 aufgrund nicht bereitgestellter Landesmittel.

Anlagen:

- Übersicht der Kindertageseinrichtungen für die Bedarfsmeldung der Landesmittel für die gezielte Förderung gemäß § 26 Abs. 5 KiföG i. V.m. BeDoVO M-V und deren Aufteilung

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten 2026:		617.936,44 EUR
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: 3610000.5414304 3610000.5415104 3610000.4144204	55.000,00 EUR 562.936,44 EUR 617.936,44 EUR
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2026	660.000,00 EUR
	Haushaltsjahr: 2027	660.000,00 EUR
	Haushaltsjahr: 2028	660.000,00 EUR
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die Zuweisungssumme des Landes M-V wurde am 9. Januar 2026 mitgeteilt. Daher wurde die Höhe der Mittel noch nicht im Haushalt berücksichtigt.		